

VS_GERICHTE A1 14 283 vom 15. Januar 2016

VS Kantonsgericht, 2016-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 14 283](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_14_283)

FR: VS_GERICHTE A1 14 283 du 15 janvier 2016

IT: VS_GERICHTE A1 14 283 del 15 gennaio 2016

Regeste

Mit Urteil vom 15. Januar 2016 (2C_829/2015) wies das Bundesgericht eine gegen vorliegenden Entscheid gerichtete Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ab. A1 14 283 URTEIL VOM 14. AUGUST 2015 Kantonsgericht Wallis
Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Thomas Brunner, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Christophe Joris, Richter, sowie Vanessa Brigger Gerichtsschreiberin, in Sachen X_____, vertreten durch die Rechtsanwälte M_____ und N_____ gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS EINWOHNERGEMEINDE O_____ (Patente) Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Staatsratsentscheids und als Einzelzeichnungsberechtigter eines betroffenen Taxiunternehmens durch diesen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass er gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

E. 1.3

mit Hinweisen). Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Begründungen, muss für jede von ihnen einzeln dargelegt werden, inwieweit sie Recht verletzt (Urteil des Bundesgerichts 2C_1096/2012 vom 7. November 2012 E. 2.1). Eine appellatorische Kritik genügt nicht. Es reicht nicht aus, wenn sich der Beschwerdeführer darauf beschränkt, den angefochtenen Entscheid als „ausserordentlich hart“ oder „rechtswidrig“ zu bezeichnen (Urteil des Bundesgerichts 2C_617/2010 vom 26. November 2010 E. 2.2; vgl. Laurent Merz, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK Bundesgerichtsgesetz, 2. A., 2011, N. 53 zu Art. 42). Ebenso wenig genügt es, dass der Beschwerdeführer nur angibt, welche Norm verletzt sein soll, ohne aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz dagegen verstossen oder die Bestimmung falsch angewendet haben soll (Urteil des Bundesgerichts 1C_39/2010 vom 1. Februar 2010 E. 3). Es muss unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid dargelegt werden, worin die behauptete Verletzung besteht beziehungsweise inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Recht verstösst (Urteil des Bundesgerichts 2C_686/2014 vom 8. August 2014 E. 4; 8C_481/2014 vom 14. Juli 2014; 8C_861/2013 vom 22. Mai 2014 je mit Verweisen).

E. 2

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 80 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 48 Abs. 2 VVRG). Der Beschwerdeführer hat demnach grundsätzlich die Rügen, die er geltend machen will, in der Beschwerde vollständig und genau anzugeben. Das Kantonsgericht ist zwar an die Begehren des Beschwerdeführers

- 9 - (Art. 79 Abs. 1 VVRG) gebunden, nicht aber an die Begründung der Begehren oder die Motive des angefochtenen Entscheids (Art. 79 Abs. 2 VVRG; Urteile des Kantonsgerichts A1 09 227 vom 30. April 2010 E. 4.1; A1 10 170 vom 25. März 2011 E. 2.2; A1 11 168 vom 18. Januar 2012 E. 2 und A1 11 178 vom 22. Juni 2012). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden, nicht jedoch, abgesehen von hier nicht zutreffenden Ausnahmen, die Unzweckmässigkeit der Verfügung (Art. 78 VVRG).

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt als Beweismittel die von ihm eingereichten Belege sowie die Edition sämtlicher Akten betreffend Transportkonzession und der Konzessionsunterlagen des Taxiunternehmens in B_____.

E. 3.1

Das Recht, Beweise zu beantragen, ist ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs. Die Parteien haben daher das Recht, die Abnahme relevanter Beweise zu verlangen, wenn die Beweise die Entscheidung beeinflussen können (BGE 137 III 324 E. 3.2.2; 127 I 54 E 2b; 124 I 241 E. 2). Das Beweisverfahren kann nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre aber geschlossen werden, ohne damit das rechtliche Gehör zu verletzen, wenn die entscheidende Instanz sich ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, der rechtsrelevante Sachverhalt würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 136 I 229 E. 5.3; 134 I 140 E. 5.3; 131 I 153 E. 3; ZWR 2009 S. 46 E. 3b; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., Zürich 2013, N. 153 und N. 537). Dies trifft u.a. zu, wenn eine Beweisführung über einen nicht rechtlich relevanten Sachverhalt verlangt wird (Art. 80 Abs. 1 lit. d, 56 und 17 Abs. 2 VVRG; Urteil des Bundesgerichts 1A.87/2006 vom 12. September 2006 E. 2.2; BGE 131 I 153 E. 3; 130 II 425 E. 2.1; 122 II 464 E. 4a mit Hinweisen). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder den Richter bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (BGE 124 I 274 E. 5b; 122 II 464 E. 4a; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, a.a.O., N. 153, 154 und 537).

E. 3.2

Das Kantonsgericht hat die vom Beschwerdeführer eingereichten Belege zu den Akten genommen und der Staatsrat hat mit dem Schreiben vom 19. November 2014 die Akten des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens und der Gemeinde eingereicht. Strittig ist vorliegend der Entzug von vier Taxibewilligungen Typ A und nicht die Erteilung

- 10 - von Transportbewilligungen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Akten von Verfahren betreffend Transportbewilligungen etwas zur Klärung des vorliegenden Sachverhalts oder der sich stellenden Rechtsfragen beitragen könnten. Die vorhandenen Akten enthalten die entscheiderelevanten Sachverhaltselemente und genügen – wie aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen hervorgeht – zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das Kantonsgericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel – insbesondere die Edition von Akten betreffend Transportbewilligungsverfahren – würden an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage nichts ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV); die Vorinstanz habe zwar Inhalt und Bedeutung von Art. 27 BV korrekt festgehalten, diese Grundsätze jedoch falsch angewandt. Eine korrekte Anwendung müsse zur Erteilung der Bewilligungen führen, er erfülle die Voraussetzungen zur Erteilung bzw. Wiedererneuerung. Der Staatsrat habe zudem das TR falsch interpretiert, die in Art. 12 TR aufgeführten Gründe würden nicht vorliegen. Die Wirtschaftsfreiheit könne nicht durch geänderte kommunale Bestimmungen ausgehebelt werden.

E. 4.1

Der Staatsrat hat in einem ersten Schritt die im Taxireglement vorgesehene Beschränkung der Anzahl Taxibewilligungen Typ A auf die Vereinbarkeit mit der Garantie der Wirtschaftsfreiheit hin überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass es sich dabei um einen zulässigen Grundrechtseingriff aus polizeilichen Gründen handle (E. 5 - 5.1.5 des angefochtenen Entscheids). Diese Einschätzung der Vorinstanz ist aus nachfolgenden Gründen nicht zu beanstanden.

E. 4.1.1

Bei der Nutzung von Standplätzen auf öffentlichem Grund handelt es sich um gesteigerten Gemeingebrauch. Die privatwirtschaftlich tätigen Taxihalter können sich in diesem Zusammenhang auf die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) berufen. Den Gemeinden und den Kantonen obliegt es, die Benützung des öffentlichen Grundes zu regeln (Art. 664 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Sie sind befugt, durch Gesetze im materiellen Sinne in verschiedener Hinsicht in die Wirtschaftsfreiheit von Taxihaltern einzugreifen, sofern der Eingriff im öffentlichen Interesse notwendig ist, auf sachlich vertretbaren Kriterien beruht und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahrt sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden respektiert (vgl. dazu BGE 121 I 279 E. 2.a; 108 Ia 135 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 2C_61/2009 vom 5. Oktober 2009 E. 4.1, je mit Hinweisen).

- 11 -

E. 4.1.2

Das Bundesgericht anerkennt ausserdem seit langem, dass aus Kapazitätsgründen eine weitere Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit von Taxihaltern zulässig ist; da die Zahl der Standplätze nicht beliebig erhöht werden kann, ist die Beschränkung der Anzahl der Bewilligungen pro Bewerber und nötigenfalls eine Auswahl unter den Bewerbern für Taxistandplätze zulässig, sofern diese Beschränkung im öffentlichen Interesse notwendig

ist, auf sachlich vertretbaren Kriterien beruht und die Grundsätze der Verhältnismässigkeit sowie der Gleichbehandlung der Gewerbebesitzer wahrt (BGE 108 Ia 135 E. 3 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 2C_61/2009 vom 5. Oktober 2009 E. 4.2; 2P.258/2006 vom 16. März 2007 E. 2.1). Der Staat darf die Bewilligung von Taxistandplätzen abhängig machen von den Erfordernissen des Verkehrs und dem verfügbaren Platz sowie, in geringerem Ausmass, den Bedürfnissen der Öffentlichkeit (Urteil des Bundesgerichts 2P.77/2001 vom 28. Juni 2001 E. 2a mit Hinweis; ZWR 2015 S. 66 f.).

E. 4.1.3

Soweit der Beschwerdeführer den freien Wettbewerb unter den Taxiunternehmen bzw. den freien Markt anruft und das Vorgehen der Gemeinde als Eingriff in seine unternehmerische Freiheit kritisiert, verkennt er, dass die Gemeinde berechtigt und bis zu einem gewissen Grad auch verpflichtet ist, den Taxibetrieb und insbesondere die Anzahl der Standplätze auf ihrem Gemeindegebiet zu regulieren: Wer Taxidienste anbieten will, benötigt gemäss Art. 154 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 (SGS/VS 725.1; fortan StrG) eine Bewilligung der betreffenden Gemeinde, welche sicherstellen muss, dass der Bewerber die beruflichen und moralischen Voraussetzungen erfüllt und dass die Dienstfahrzeuge den Anforderungen eines Taxidienstes genügen. Ausserdem ist eine Bewilligung oder Konzession der zuständigen Behörde erforderlich für das Parkieren von Taxis in besonders reservierten Flächen von öffentlichen Verkehrswegen oder Plätzen, wobei die Zahl dieser Bewilligungen oder Konzessionen vom verfügbaren Raum, vom Verkehr und von den Bedürfnissen des Publikums abhängt (Art. 154 Abs. 3 und Art. 139 Abs. 1 StrG). Im Rahmen dieser Vorschriften sind die Gemeinden berechtigt, eigene Reglemente zu erlassen (Art. 154 Abs. 5 StrG). Bestimmungen eines kommunalen Reglements können sehr wohl eine gesetzliche Grundlage für die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 und Art 36 Abs. 1 BV darstellen. Gemeindereglemente, die im Verfahren der ordentlichen kommunalen Gesetzgebung erlassen werden, nehmen den Rang eines Gesetzes im formellen Sinn ein und taugen als gesetzliche Grundlage für schwere Grundrechtseingriffe i.S.v. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV (Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller,

- 12 - Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A., Bern 2014, § 15 N. 6; Rainer J. Schweizer, in: Kommentar BV, Zürich/St. Gallen 2014, Art. 36 N. 16; BGE 131 I 333 E. 4.3 mit Hinweisen). Die Gemeinde ist gemäss Art. 154 Abs. 5 StrG berechtigt, Bestimmungen betreffend Taxidienste und Taxistandplätze zu erlassen. Wie die Vorinstanz korrekt ausgeführt hat (E. 5.1.1 des angefochtenen Entscheids) handelt es sich beim von der Urversammlung der Gemeinde am 4. Dezember 2007 beschlossenen und dem Staatsrat am 5. März 2008 genehmigten Taxireglement um ein Gesetz im formellen Sinn auf kommunaler Ebene, welches eine genügende gesetzliche Grundlage für eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit darstellt. Art. 9 Abs. 2 TR hält fest, dass die Gemeinde bei der Festlegung der Anzahl der Taxistandplätze den Verkehrsbedürfnissen, der allgemeinen Sicherheit, der Grösse des ihr zur Verfügung stehenden Platzes sowie den Bedürfnissen der Bevölkerung und Gäste Rechnung trägt.

E. 4.1.4

Den Gemeinden, welchen hinsichtlich der Regelung der Benutzung des öffentlichen Grundes Autonomie zukommt, gesteht das Bundesgericht einen grossen Ermes-

sensspielraum bei der Erteilung von Bewilligungen für Taxistandplätze auf öffentlichem Grund zu, welcher jedoch durch die bereits genannten Grundsätze, die sich aus der Wirtschaftsfreiheit ergeben (siehe oben E. 4.1.1 f.), eingeschränkt wird (Urteile des Bundesgerichts 2C_61/2009 vom 5. Oktober 2009 E. 2.3; 2P.77/2001 vom 28. Juni 2001 E. 2a). Das Bundesgericht weist insbesondere darauf hin, dass bei solchen Entscheidungen örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind, welche den unteren Behörden besser bekannt sind (BGE 108 Ia 135 E. 3) und dass die Anzahl der Standplätze nicht beliebig erhöht werden kann, wenn Verkehrsprobleme und Streitigkeiten zwischen Chauffeuren verhindert werden sollen (Urteil des Bundesgerichts 2P.77/2001 vom 28. Juni 2001 E. 2a mit Hinweisen). Bei der Überprüfung eines kommunalen Ermessensentscheids wie der Festlegung der Anzahl Taxistandplätze ist deshalb Zurückhaltung angebracht (Urteil des Kantonsgerichts A1 09 203 vom 29. Januar 2009 E. 4.4).

E. 4.1.5

Die Gemeinde hat nach dem Gesagten bei der Festlegung der Anzahl der Taxistandplätze auf dem Gemeindegebiet ihren Ermessenspielraum korrekt ausgeübt, indem sie sich nicht alleine an den Bedürfnissen der Taxikundschaft orientiert, sondern auch die räumliche Situation und die Verkehrssicherheit berücksichtigt hat. Erst recht darf die Gemeinde die Festlegung der Anzahl der Plätze nicht den Taxiunternehmern selbst überlassen, wie dies der Beschwerdeführer fordert. Die Vorinstanz hat diesbezüglich bereits darauf hingewiesen, das Gemeinwesen dürfe sich nicht durch die Ein-

- räumung von „ewigen“ Nutzungsrechten seiner Hoheit entäussern (E. 4 des angefochtenen Entscheids).

E. 4.1.6

Was das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit als weitere Voraussetzungen für einen gemäss Art. 27 und 36 BV zulässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit angeht, so setzt sich der Beschwerdeführer nicht mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz auseinander und bringt nichts vor, was an deren Richtigkeit zweifeln lässt. Es kann deshalb auf die korrekten Erwägungen 5.1.2 - 5.1.5 des angefochtenen Entscheids verwiesen werden.

E. 4.2

In einem zweiten Schritt hat sich die Vorinstanz mit der Verfassungsmässigkeit der im TR vorgesehenen Befristung der erteilten Bewilligungen auseinandergesetzt und auch darin keine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit des Beschwerdeführers erblickt. Vielmehr sei diese Befristung gerade zur Beseitigung der durch das Kantonsgericht festgestellten Verletzung der Wirtschaftsfreiheit ins TR aufgenommen worden (E. 4 und 5.2 f.).

E. 4.2.1

Der Beschwerdeführer verkennt, dass ihm die Bewilligungen nicht aufgrund eines Wegfalls der Voraussetzungen (Art. 13 Abs.1 lit a TR) entzogen worden sind sowie dass es vorliegend nicht um die Erteilung von neuen Taxibewilligungen geht. Der Entzug der vier Taxibewilligungen A erfolgte vielmehr aufgrund von Art. 13 Abs. 1 lit. d TR, wonach Bewilligungen, welche mindestens zehn Jahre genutzt worden sind, entzogen werden können, wenn dies zur Gleichbehandlung mehrere Bewerber/Innen erforderlich ist. Dass der Zeitablauf den Grund für den Bewilligungsentzug darstellt, geht aus dem angefochtenen Entscheid (E. 5.2) und dem zugrunde liegenden Einspracheentscheid der Gemeinde vom 4.

Oktober 2013 eindeutig hervor. Weiter geht aus der Verfügung vom 29. Mai 2012 der Gemeinde hervor, dass für vier der sechs an den Beschwerdeführer übertragenen Taxibewilligungen das Verfallsdatum 5. März 2012 (recte 5. März 2013) festgelegt worden ist, was der Beschwerdeführer nicht bestreitet. Was den vom Beschwerdeführer angerufenen Art. 12 TR angeht, so hält Buchstabe b dieser Bestimmung lediglich fest, dass die Bewilligung durch Entzug erlischt. Demnach ist es entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Entzug der vier verfallenen Taxibewilligungen unter Art. 13 lit. d TR subsumiert hat (vgl. E. 5.2 des angefochtenen Entscheids).

E. 4.2.2

Die Erwägungen der Vorinstanz zur Vereinbarkeit der im TR enthaltenen Befristung der Taxibewilligungen mit der Garantie der Wirtschaftsfreiheit werden vom Beschwerdeführer nicht beanstandet. Insbesondere setzt sich der Beschwerdeführer nicht

- 14 - mit der Feststellung der Vorinstanz auseinander, dass die Befristung der Bewilligungen gerade der Respektierung der Wirtschaftsfreiheit aller Bewerber diene. Es kann diesbezüglich auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz in den E. 4. und 5.2 f. des angefochtenen Entscheids verwiesen werden.

E. 5

Der Beschwerdeführer rügt ausserdem eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit. Der angefochtene Entscheid halte unzutreffend fest, der Beschwerdeführer hätte seinen Vorwurf der Verletzung der Rechtsgleichheit nicht belegt. In seinen Rechtsschriften habe er jedoch die Bevorzugung eines Taxiunternehmens in B_____ kritisiert und eine Gleichstellung seines Unternehmens mit den Konkurrenzunternehmen verlangt. Die Vorinstanz habe dies nicht thematisiert und die als Beweismittel beantragten Unterlagen nicht ediert.

E. 5.1

Vorweg ist festzuhalten, dass es Ausdruck der wirtschaftspolitischen Funktion von Art. 27 BV ist, den Wettbewerb unter direkten Konkurrenten nicht durch staatliche Massnahmen zu beeinträchtigen (Art. 94 Abs. 4 BV; Regina Kiener/Walter Kälin, Grundrechte, 2.A., Bern 2013, § 30 S. 367). Dieser aus der Garantie der Wirtschaftsfreiheit abgeleitete Anspruch auf Gleichbehandlung der Konkurrentinnen und Konkurrenten bietet einen über den Anspruch auf Rechtsgleichheit nach Art. 8 BV hinausgehenden Schutz vor Ungleichbehandlung durch den Staat (BGE 121 I 279 E. 4a mit Hinweisen; Regina Kiener/Walter Kälin, a.a.O., § 30 S. 367 f.). Da die behauptete Ungleichbehandlung in Bezug auf den vorliegend strittigen Bewilligungsentzug vom Beschwerdeführer nicht begründet wird, kann weder eine Prüfung nach den Kriterien von Art. 27 BV noch nach denjenigen von Art. 8 BV durchgeführt werden.

E. 5.2

In seiner Beschwerde an den Staatsrat vom 4. November 2013 hat der Beschwerdeführer gerügt, die Wirtschaftsfreiheit könne bloss aus polizeilichen Gründen wie Sicherheit und Gesundheit, nicht aber aus wirtschaftspolitischen Gründen beschränkt werden, wie es im vorliegenden Fall geschehe. Die Argumentation (der Gemeinde) verstosse gegen die Wirtschaftsfreiheit und die Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 und 27 BV und sei zudem sachlich falsch. Darin erschöpft sich die Begründung der behaupteten rechtswidrigen

Behandlung bereits. Eine Konzessions- bzw. Bewilligungserteilung an das Taxiunternehmen in B_____ hat der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Staatsrat nicht aufgeworfen. Abgesehen davon ist in casu der Entzug von vier Taxibewilligungen Typ A strittig, die Erteilung bzw. Nichterteilung von Transportbewilligungen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (siehe oben E. 3. ff.) worauf sowohl die Gemeinde als auch der Staatsrat zu Recht hingewiesen haben.

- 15 -

E. 5.3

Die Beschwerdeschrift hat eine Begründung zu enthalten und muss darlegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet (Art. 80 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 48 Abs. 2 VVRG). Der Beschwerdeführer hat sich somit mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen. Insbesondere muss zumindest aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, was der Beschwerdeführer verlangt und auf welche Tatsachen er sich beruft. Die Begründung braucht nicht zuzutreffen. Das Bundesgericht verlangt, dass die Vorbringen sachbezogen sind und aus der Beschwerde ersichtlich wird, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 134 I 303 E).

E. 5.4

Die Vorinstanz hat die Rüge des Beschwerdeführers betreffend verfassungswidrige Ungleichbehandlung zu Recht als unbegründet abgewiesen: Der Beschwerdeführer hat lediglich die Bestimmungen Art. 8 und 27 BV genannt und erklärt, „die Argumentation“ verstosse gegen die Wirtschaftsfreiheit und die Rechtsgleichheit. Inwiefern die Verfügung der Gemeinde gegen Recht verstossen bzw. worin die behauptete Ungleichbehandlung bestehen soll, hat der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Staatsrat nicht dargelegt.

E. 5.5

Auch in seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde bringt der Beschwerdeführer keine Begründung für die behauptete verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenüber anderen Unternehmern vor. Er kritisiert lediglich eine Benachteiligung gegenüber einem Taxiunternehmen in B_____ durch die Verweigerung einer Transportbewilli-

- 16 - gung, welche nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens betreffend den Entzug von Taxibewilligungen Typ A ist (siehe oben E. 5.1 und 3. ff.). Die Gemeinde hat zudem darauf hingewiesen, dass auch den Konkurrenten des Beschwerdeführers Taxibewilligungen entzogen worden seien, insgesamt habe die Gemeinde zwölf Bewilligungen entzogen. Der Beschwerdeführer bestreitet diese Ausführungen der Gemeinde nicht.

E. 5.6

Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Vorinstanz die Rüge, die Gemeinde habe den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt, zu Recht als unbegründet abgewiesen hat. Da der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren ebenfalls keine rechtsgenügende Begründung für die behauptete unzulässige Ungleichbehandlung vorbringt, wird die Rüge erneut abgewiesen.

E. 6

Der Beschwerdeführer beanstandet schlussendlich eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 78 lit. a VVRG) indem er ausführt, der Hinweis im angefochtenen

Entscheid auf die Chronologie der Revisionen des Taxireglements aufgrund des Kantonsgerichtsurteils gehe fehl.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat den Sachverhalt in A. bis F. und E. 4. des angefochtenen Entscheids ausführlich dargestellt. Der Beschwerdeführer erklärt weder, in welchen Punkten diese Feststellungen fehlerhaft sein sollen noch zeigt er den aus seiner Sicht richtigen zeitlichen Ablauf des Geschehens auf. Die Sachverhaltsfeststellung in A - F des angefochtenen Entscheids bezeichnet er sogar als korrekt. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt nicht mit der Aktenlage übereinstimmen würde. Der Beschwerdeführer stellt in einem einzigen Satz eine unbegründete Behauptung auf, ohne sich mit der Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen. Auf die Rüge wird deshalb mangels Begründung nicht eingetreten (vgl. Art. 80 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 48 Abs. 2 VVRG und E. 5.3 oben; BGE 140 III 115 E. 2; 133 II 396 E. 3.3; 131 III 384 E. 2.2).

E. 7

Aufgrund des Gesagten ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als unterliegende Partei mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten und für die Zusprechung einer Parteientschädigung.

E. 7.1

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend besteht kein Grund, von der Regel abzuweichen, weshalb die Gerichtsgebühr vom Beschwerdeführer zu bezahlen ist.

- 17 - Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 4 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.-- festgesetzt.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 91 Abs. 1 VVRG e contrario). Gemäss Art. 91 Abs. 3 VVRG wird den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen. Es ist vorliegend kein Grund ersichtlich, von dieser Regel abzuweichen, der Gemeinde wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

- 18 -

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 1 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Das Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Staatsrat des

Kantons Valis und der Einwohnergemeinde O_____ schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 14. August 2015

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.